

ans Herz: Wir haben es nicht nur mit Menschenbosheit zu tun; hinter dem Ganzen stecken dämonische Gewalten. „Denn unser Kampf geht nicht gegen Fleisch und Blut, sondern gegen die *Mächte*, gegen die *Gewalten*, gegen die *Herrsscher* dieser *finstern Welt*, gegen die *bösen Geister* unter dem Himmel“ (Eph 6, 12). So notwendig darum auch eine gründliche rednerische Ausrüstung ist, sie reicht nicht aus. „Legt die *Waffenrüstung Gottes* an, um den Ränken des Teufels widerstehen zu können“ (Eph 6, 11). Viel Gebet und Opfer müssen die Gotteswochen vorbereiten und begleiten. So werden sie zweifellos viel Nutzen stiften. Eine Rückgewinnung aller, wie manche sie erträumen, werden sie aber nicht bieten können. Hier trifft die Kirche das Los ihres Meisters, der nicht zur Auferstehung aller, sondern vieler, und nicht nur zur Auferstehung, sondern auch zum Falle vieler in Israel gesetzt war, dessen Wirken Johannes das Schlußwort schrieb: „Obwohl er so große Wunder vor ihnen gewirkt hatte, glaubten sie doch nicht an ihn.“ So sollte das Wort des Propheten Isaias in Erfüllung gehen: „Herr, wer hört auf unsere Botschaft? Wem ist der Arm des Herrn geoffenbart?“ Darum konnten sie nicht glauben; denn Isaias hat weiter gesagt: „Er hat ihre Augen geblendet und ihr Herz verhärtet, daß sie mit ihren Augen nicht sehen, daß sie mit ihrem Herzen nicht verstehen, daß sie sich nicht bekehren, und daß ich sie heile“ (Jo 12, 37—40). „Der Knecht steht nicht höher als sein Herr“ (Jo 15, 20).

Beichtvater und Ordensprofeß.

Von Dr P. Anton Schön C. Ss. R., Zwittau (Mähren).

Entscheidungsvoll ist das Urteil des Beichtvaters. Es greift bisweilen tief ein in die Gestaltung eines ganzen Menschenlebens. Von Christus und der Kirche sind die Gläubigen an ihn gewiesen, sein Urteil ist ausschlaggebend vor allem beim Antritt des geistlichen Standes: vor Empfang der höheren Weihen und vor Ablegung der Ordensgelübde. Ein Fehlurteil kann da nimmer gutzumachenden Schaden verursachen.

Häufiger als früher kommt ein Seelsorgspriester in die Lage, Ordensleute, zumal Ordensfrauen, beichtzuhören. Die geistlichen Orden sind allenthalben verbreitet. Das neue Kirchengesetz gibt den Ordensleuten mancherlei Freiheit in Ablegung der Beichte. Zur Erprobung im geistlichen Berufe werden die Ordensgelübde vorerst für kürzere Fristen abgelegt, bevor die Bindung auf Lebenszeit erfolgt. Darum sind Profeßfeiern ziemlich häufig, finden auch in kleineren Niederlassungen statt. In den Seminarien werden wohl kaum eingehendere Unterweisungen über die Seelenführung von Ordensleuten gegeben. Daher dürfte es manchem Mitbruder im geistlichen Amte willkommen sein, wenn die wichtigsten Grundsätze zusammengestellt werden, nach denen sich der Bußpriester richten kann, wenn an ihm das Urteil liegt, ob die Ablegung der heiligen Ordensgelübde gut und erlaubt oder unzulässig oder zu widerraten sei. Es sei jedoch ausdrücklich bemerkt, daß nachstehende Ausführungen lediglich für das Bußakrament, für das forum internum, pro bono individuali gedacht sind.

Durch can. 538 wird im allgemeinen bestimmt, daß zum Ordensstand zugelassen werden kann jeder Katholik, der 1. durch kein gesetzliches Hindernis abgehalten wird, 2. von der rechten Absicht beseelt wird und 3. geeignet ist die Lasten des Ordensstandes zu tragen. Wie Vermeersch-Creusen S. J., *Epitome iuris can.*, I³ (1927), n. 613, bemerkt, ist eine zweifache Zulassung zum Ordensstand zu unterscheiden: eine juridische, vor dem Kirchenforum, und eine theologische, vor Gott.¹⁾

Die kirchliche Zulassung zu den Ordensgelübden sprechen die Ordensobern aus. Sie bilden ihr Urteil nach dem Ergebnis der Erprobung des Aspiranten, welcher das Noviziat, bezw. die Frist der zeitlichen Gelübde zu dienen hatte. Sie stützen sich hiebei auf ihre Beobachtung und Wahrnehmung, der sich naturgemäß die Kenntnis des eigentlichen Seelenzustandes des Aspiranten entziehen kann. Denn es ist durch can. 530 allen Ordensobern streng verboten, ihre Untergebenen irgendwie zu

¹⁾ Andere Autoren unterscheiden eine *vocatio interna*, die Gott der Herr erteilt und äußerlich zu erkennen gibt, und eine *vocatio in sensu iuridico et formali*, die gleichsam das Formelle ist, wodurch die *vocatio interna* ihr eigentliches Wesen erhält. (Vgl. *Marc-Gestermann-Raus*, *Inst. mor.*¹⁸, n. 2141 ss.; *Raus*, *Inst. can.*², n. 185; *ders.*, *La doctrine de S. Alphonse sur la vocation etc.*, p. 37 ss.) — Auf diese Kontroverse, die ja für den Zweck der vorliegenden Darlegungen belanglos ist, soll nicht weiter eingegangen werden.

veranlassen, ihnen ihr Gewissen zu eröffnen.²⁾ Es wird den Untergebenen jedoch nicht verwehrt, ihr Herz frei und ungezwungen den Obern zu erschließen; ja es ist gut, wenn sie mit kindlichem Vertrauen die Obern aufsuchen und ihnen, *falls diese Priester sind*, auch ihre Zweifel und innern Schwierigkeiten darlegen. Can. 530, § 2. Zur Mitteilung von eigentlichen Sünden sind sie also auf keinen Fall verpflichtet. Überdies sollen Novizenmeister und Obere nicht die Beichten ihrer Untergebenen hören (can. 891 und 518, § 2, 3), wiewohl sie die Beichtkenntnis ohnehin nicht für ihr Urteil hinsichtlich der Zulassung zur Profeß verwerten dürften, vgl. can. 890, § 2.

Die Zulassung eines Aspiranten zur Profeß vor Gott und dem Gewissen kann daher nicht alleinige Sache der Ordensobern sein, sondern wird zum großen Teile dem Beichtvater zukommen. Diese admissio theologica seu coram Deo setzt nämlich voraus, daß der Aspirant mit der rechten Absicht die Gelübde ablegen will und auch tauglich ist, die Lasten des Ordensstandes zu tragen. Ob diese Bedingungen erfüllt sind, kann sich nach dem oben Gesagten der Kenntnis der Ordensobern entziehen. Der Beichtvater aber kann bei seinem Einblick ins Innere feststellen, ob diese nötigen Voraussetzungen für die Gelübdeablegung gegeben sind oder nicht. Somit kommt dem Beichtvater ein entscheidendes Urteil zu, ob der Aspirant erlaubterweise die heiligen Gelübde ablegen darf oder nicht. Für das Gewissen, das notwendigerweise subjektiv ist, waltet der Beichtvater als erste und letzte Instanz, ohne Appell. An ihn muß der Pönitent sich halten, wenn er es nicht vorzieht, einem andern Beichtvater seine Angelegenheit zu unterbreiten.

Wenn der Beichtvater findet, daß der Aspirant bei der Ablegung der Gelübde *nicht die rechte Absicht* hat, z. B. im Kloster bloß versorgt sein will; oder nur so lange im Orden bleiben will, bis er seine Ausbildung vollendet hat u. ä., dann müßte er den Pönitenten auf sein schweres Unrecht aufmerksam machen und ihm die Absolution verweigern, falls er von dieser seiner schlechten Absicht nicht lassen wollte.

²⁾ Über die Auslegung dieses Kanons besteht eine Unstimmigkeit. Manche wollen das Wort „Obere“ streng interpretieren, so daß es sich nicht auf den Novizenmeister, Klerikerpräfekt u. ä. bezöge; doch bemerkt Vermeersch-Creusen a. a. O., n. 599, daß dann doch diesen gegenüber auszuschließen wäre eine Pflicht zu Mitteilung von Dingen, die in die Beicht gehörten.

Wenn der Beichtvater feststellt, daß der Pönitent *nicht die moralische Eignung* besitzt, um erlaubterweise die heiligen Ordensgelübde ablegen zu können, muß er ihn auf das Unerlaubte solch eines Vorhabens hinweisen. Wollte der Aspirant nicht von der Profess zurücktreten, so würde er schwer sündigen und wäre der Lossprechung unwürdig. Eine solche Untauglichkeit für den Ordensstand liegt sicher vor, wenn keine moralische Gewähr vorhanden ist, daß der Aspirant sich instand setzen wird, die Ordensgelübde zu beobachten. Am meisten wird es sich da um Schwierigkeiten handeln, die die Erfüllung des Gelübdes der Keuschheit mit sich bringt.

Es ist Aufgabe des gewöhnlichen Ordensbeichtvaters, der die wöchentliche Beichte des Novizen, bezw. Professen mit zeitlichen Gelübden entgegennimmt, das mögliche zur Besserung eines Gewohnheitsfehlers contra sextum zu versuchen. Nach dem Ergebnis dieser Erprobung wird er dann das Urteil fällen können, ob der Betroffene die heiligen Gelübde ablegen dürfe. Doch kann es sein, daß der Pönitent sich dem gewöhnlichen und außergewöhnlichen Beichtvater gegenüber nicht ausgesprochen hat, oder daß diese allzumild waren in der Beurteilung des Falles. Da könnte es etwa bei den Exerzitien, die jeder Gelübdeablegung vorausgehen müssen (can. 571, § 3), geschehen, daß der Pönitent mit einer umfassenden Darlegung seines Seelenzustandes kommt. Es liegt eine Gewohnheit vor, per peccata solitaria contra sextum zu sündigen. Hier ist der Beichtvater vor eine schwierige Entscheidung gestellt. Mitunter ein wahrer Casus perplexus. Nach welchen Richtlinien könnte er zu einem zuverlässigen Urteil gelangen? (Im voraus sei bemerkt, daß die Autoren diesen Fall wenig behandeln.)

Manche sprechen da Grundsätze aus von *großer Strenge*. Das Noviziat ist die Erprobungszeit. Wer in dieser Zeit über die schlimme Gewohnheit nicht Herr geworden ist, wird es kaum je werden. Denn im Probejahr sei der Novize abgeschlossen vom freien Verkehr mit der Außenwelt; viele Zeit werde den geistlichen Übungen gewidmet, besonders dem Gebete; zahlreiche Vorträge halten den Eifer wach u. s. w. Wer bei soviel geistlichen Hilfsmitteln die böse Gewohnheit nicht niedrigerungen hat, wird wahrscheinlich nach der Gelübdeablegung weitersündigen und dann immer doppelte Sünden begehen. — Es wird auch auf den heiligen Alphonsus hingewiesen, der einem Ordinanden für eine höhere Weihe die Lossprechung verweigert wissen will, wenn er

Gewohnheitssünder gegen die Keuschheit ist. Der Beichtvater von Priesterseminaristen stehe vor der Notwendigkeit der Absolutionsverweigerung, wenn jemand ohne genügend lange Bewährung, viele sagen wenigstens von sechs Monaten, zur Subdiakonatsweihe hinzutreten wolle. „Was von einem Kleriker bezüglich der Subdiakonatsweihe, gilt ebenso für den angehenden Ordensbruder und die angehende Ordensschwester.“ Vgl. „Theologisch-praktische Quartalschrift“, 85. (1932), 43.

Diese Auffassung würde möglicherweise einiger Berechtigung nicht entbehren, wenn nach dem Noviziate die Ordensgelübde gleich für die ganze Lebenszeit abgelegt werden müßten und dem Ordenskleriker der Weg bis zu den heiligen Weihen gebahnt wäre. Durch den Codex jur. can. aber wurde bestimmt, daß jeder lebenslänglichen Profeß zeitliche Gelübde vorausgehen müssen. Diese werden gewöhnlich auf drei Jahre abgelegt. Sie können aber auch gleich bis zum 21. Lebensjahr abgelegt werden, vor dem keine lebenslängliche Profeß erfolgen darf. Sie können aber auch, wenn die Regel es so festsetzt, je für ein Jahr abgelegt werden, wenn nur die vorgeschriebene Zeit bis zu den ewigen Gelübden beachtet wird. Die Obern haben überdies das Recht, die Dauer der dreijährigen Gelübde zu verlängern, jedoch nicht über weitere drei Jahre hinaus (can. 574).

Diese Vorschriften sind eine wahre Wohltat für das ganze Ordenswesen. Damit wird die Prüfungszeit gewissermaßen ausgedehnt. Das Band der Profeß ist vorläufig noch nicht so fest geschlungen. Der Orden kann seine jungen Leute eingehender erproben und diese können mehr Klarheit und Sicherheit gewinnen, ob der Ordensstand für sie der geeignete Lebensstand sei, und haben auch längere Gelegenheit, sich instand zu setzen, um taugliche Ordensleute zu werden. Darum wird man dieser geänderten Rechtslage mehr Rechnung tragen müssen, soll die volle Absicht des Gesetzgebers erreicht werden. Man kann unmöglich von jedem Ordensaspiranten, zumal vor der ersten zeitlichen Profeß, die gleiche Erprobung und Bewährung verlangen, wie von einem Ordinanden vor dem Subdiakonat.

Die Ablegung der einfachen Ordensgelübde, zumal der zeitlich noch begrenzten, kann mit der Subdiakonatsweihe durchaus *nicht* in eine Reihe gestellt werden. Denn durch die Subdiakonatsweihe wird ein trennendes Ehehindernis kontrahiert, das bald durch den Empfang der

Priesterweihe ein geradezu indispensables wird. Dagegen bildet die einfache Ordensprofeß nur ein aufschiebendes Hindernis, can. 1058, § 1, can. 1073, can. 2388, § 2, das mit Ablauf der Gelübde von selbst erlischt oder durch die unschwer zu erlangende Dispens von den Gelübden hinweggenommen wird.

Der Übernahme des Subdiakonates folgt nach der in unsrern Gegenden herrschenden Praxis der Empfang der Diakonats- und der Priesterweihe. Für den Empfang der heiligen Weihen aber wird von der Kirche eine *bonitas positiva et excellens* gefordert. Das Tridentinum will nur die zu Subdiakonen geweiht sehen, deren Tugendbewährung dem Greisenalter anstände (*quorum probata virtus senectus sit*, Sess. 23. de ref. c. 12). — Zur Ablegung der Ordensprofeß aber wird diese hohe Stufe sittlicher Vollkommenheit nicht gefordert. Denn der Priesterstand ist schon ein *status perfectionis*, der Ordensstand hingegen ist ein Stand, eingesetzt, um leichter zur Vollkommenheit zu gelangen, *tendendi ad perfectionem*. Der Ordensstand bietet dazu auch wirksame Mittel: die Gelübde und Regeln, die Klausur, das gemeinschaftliche Leben mit eifrigen Ordensgenossen u. a., und vor allem das Hauptmittel für in der Tugend noch unbefestigte, doch nach Tugend strebende Menschen: die Leichtigkeit und Häufigkeit auch der täglichen *Beichte*. Welchen Vorteil kann gerade ein Rückfälliger daraus ziehen. Wenn der Pönitent dieses Mittel benützt, so ist ihm am leichtesten zu helfen, und er ist geschützt vor Sakrilegien. Das betonen die Autoren nicht. Und das ist das Hauptmittel, das der heilige Alphonsus allen Gewohnheitssündern anrät. In seiner Theol. mor. I. VI, n. 464 (ed. Gaudé III. pag. 476 s.) verweist St. Alphonsus auf die große Gnadenhilfe, die gerade durch die *gratia sacramentalis* des Bußsakramentes dem Pönitenten verliehen wird, damit er die Gewohnheitssünde überwinde. Der Heilige führt hierauf einen Ausspruch des Kardinals Toletus an (Instr. sacerd. 1.5, c. 13, n. 6): *Vix puto esse aliud efficax remedium, quam frequentissimam confessionem adhibere; est enim hoc sacramentum maximum frenum, et qui hoc non utitur, non sibi promittat emendationem, nisi per miraculum;* und verweist auf die Praxis des heiligen Philipp Neri, der eben dieses Heilmittel der häufigen Beicht bei den Rückfälligen in Anwendung brachte.

Kardinal Gasparri bespricht den obgenannten Unterschied zwischen dem Stand der heiligen Weihen und dem Ordensstand in seinem Werke *De sacra Ordinatione*

I, n. 573 s. Mit Bezugnahme auf De Lugo (Resp. mor. I, I, dub. XXVIII.) wird folgender Fall fingiert: Ein Novize in einem observanten Orden hatte häufige freiwillige Fleischessünden zu beklagen. Er bekannte sie seinem Beichtvater, wurde aber rückfällig. Der Beichtvater urteilte daher, daß er für den Ordensstand nicht tauglich sei und riet ihm wiederholt, zur Welt zurückzukehren oder seinem Obern außerhalb der Beichte seine Gebrüchlichkeit zu offenbaren. Schließlich wollte er seinen Pönitenten dazu verpflichten unter Androhung der Absolutionsverweigerung. Konnte der Beichtvater so handeln, oder hat er die Grenzen seiner Befugnis überschritten? — Kardinal Gasparri ist der Ansicht, daß jener Beichtvater nicht richtig vorgegangen sei. Es sei ein Ordinand, der eine höhere Weihe übernehmen wolle, obwohl er Rückfälliger oder Gewohnheitssünder sei in einer, wenn auch geheimen Sünde der Unlauterkeit, unwürdig dieser höheren Weihe, wenn er auch die gewöhnlichen Zeichen der Reue aufweist und die Lossprechung empfangen könnte; denn es ist eine ganz verschiedene Sache, einfach im Gnadenstande sein, und eine hervorragende sittliche Güte zu besitzen. Dazu zitiert er den heiligen Alphonsus, Theol. mor. VI, n. 63. ss., und sagt dann zum aufgestellten Kasus: Ganz anders aber liegt der Fall bei jedem Novizen, der vor der Profess steht. Denn zur Ablegung einer Ordensprofess ist nicht erforderlich eine zuvor erworbene ausgezeichnete sittliche Festigkeit, wie sie für den Empfang der höheren Weihen notwendig ist. Bekannt ist jener Ausspruch des heiligen Augustinus: *Aliquando bonus monachus vix bonum clericum facit* (ep. 60 ad Aurel., M. L. 33, 228). Darauf zitiert Gasparri noch den heiligen Hieronymus und Joh. Chrysostomus und beruft sich auf den heiligen Thomas s. th. II. II. qu. 185 a. 1 ad 2: *ad statum religionis non praeexigitur perfectio, sed est via ad perfectionem*, und qu. 189 a. 1 ad 3: *Ordines sacri praeexigunt sanctitatem: sed status religionis est exercitium quoddam ad sanctitatem assequendum; unde pondus ordinum imponendum est parietibus iam per sanctitatem desiccatis: sed pondus religionis desiccat parietes idest homines ab humore vitiorum.*

Gasparri aber bringt noch einen zweiten Grund: Ein Akolyth, der als unehrbarer Gewohnheitssünder das Subdiakonat empfängt, setzt sich der Gefahr aus, Sakrilegien zu begehen, ohne daß irgend etwas die Gefahr des Schadens aufwiegen könnte, wenn man so sagen kann. Ein solcher Novize aber, der die Profess ablegt, setzt sich

zwar auch der Gefahr von Sakrilegi aus, aber andererseits tritt er in den Ordensstand ein, wo er seltener fallen und sich leichter vom Laster frei machen kann als in der Welt, besonders wenn es ihm schwer wäre in den Ehestand zu treten.

Ähnlich urteilt Génicot-Salsmans S. J., Inst. theol. mor. II, n. 76, ed. 6, p. 73, wo er von der Berufung zum Ordensstand handelt. „Keine schwere Sünde begeht, wer die Ordensprofeß ablegen will, obwohl er während des Noviziates häufig freiwillig durch Selbstbefleckung gesündigt hat. Daher kann ihn der Beichtvater nicht unter Androhung der Absolutionsverweigerung verpflichten, entweder den Orden zu verlassen oder seine Gebrechlichkeit seinem Obern außerhalb der Beichte mitzuteilen.“ Nach dem Zusammenhang ist die Rede von einem Novizen, der nur materiell rückfällig geworden ist, der also das Bestreben und den aufrichtigen Willen besitzt, sich zu bessern und auch die erforderlichen Mittel anwendet. Génicot zitiert auch Lugo a. a. O. und begründet die Sache also: a) hinfällig ist die Behauptung, einem solchen wäre der Ordensstand die nächste Gelegenheit zur Sünde. Denn wenig wahrscheinlich ist es, und kaum wird der Pönitent sich überzeugen können, daß er in der Welt geringere Gelegenheit gegen die Keuschheit zu sündigen haben werde als im Orden, zumal wenn er nur schwer heiraten könnte. b) Auch kann der Beichtvater ihm nicht zur Buße auflegen, den Ordensstand zu verlassen. Denn mit Grund kann der Novize annehmen, daß ihm der Ordensstand mehr zum Heile gereichen werde, wo er nach Überwindung jener heftigen Versuchungen eher zur Besserung gelangt, da ihm hier das gute Beispiel seiner Mitbrüder, die Ordenszucht, die Beobachtung der Regel, Ermahnungen vonseiten der Obern und andere Hilfsmittel zu Gebote stehen, Mittel, deren er in der Welt entbehren müßte.

In seinen *Casus conscientiae*, II, casus IV. de vocatione stellt derselbe Verfasser folgenden Fall auf: Thyrus, Magister und Beichtvater der Novizen, erklärt, ein Novize sei im Gewissen verpflichtet, in die Welt zurückzukehren, da er von einer schlimmen Gewohnheit umstrickt sei. Diese Gewohnheit werde ihm nämlich Ursache werden, das Gelübde der Keuschheit zu übertreten. — Diese Ansicht des Novizenmeisters erklärt Génicot für irrig. Es sei nicht richtig, den Novizen sub gravi vom Ablegen der Gelübde fernzuhalten, damit er sich nicht der Gefahr aussetze, öfter das Gelübde der Keuschheit

zu übertreten. Einmal, sagt er, gilt nach dem heiligen Alfonsus (Theol. mor. VI, n. 74) das Gelübde der Keuschheit als *de bono meliori* auch von einem, der es sine praevio examine ablegt, selbst wenn er in *peccato turpi* Gewohnheitssünder ist. Darum ist dieses Gelübde *ex communissima sententia* gültig. Ferner, sagt Génicot, ist doch zu hoffen, daß er durch die reichlichen inneren wie äußereren Hilfsmittel, die ihm im Orden gewährt werden, sich treu erweisen werde.

Desgleichen äußert sich Aertnys-Damen C. Ss. R., Theol. mor., ed. 11, 1928, II, n. 587, 2^o: Der Stand der Räte verlangt an und für sich keine *probitas positiva*, ja, er kann erwählt werden als Mittel, um sich von Sünden zu befreien; auch bringt er nicht so schwerwiegende Pflichten mit sich, wie eine höhere Weihe.

Auch Marc-Gestermann-Raus C. Ss. R., Institut. mor. Alph., ed. 18, 1927, II, n. 2142, betont, daß der Zustand der Sünde kein Grund sei, jemand vom Ordensleben abzuhalten, wenn nur begründete Hoffnung auf Besserung vorhanden sei. Zur Beurteilung des Ordensberufes seien die sittlichen Kräfte des Bewerbers und die Aussicht auf Besserung abzuwiegen. Die Eignung zum Ordensleben stelle sich mitunter erst allmählich und nach ernstlichen Anstrengungen der Willenskraft heraus.

Gegenüber der Strenge, mit der von einigen Autoren ein untadeliges Vorleben des Ordenskandidaten gefordert wird, verdient vermerkt zu werden, daß der heilige Alphonsus milder dachte. Wir besitzen von ihm einen Brief vom 5. April 1758 an P. Antonio Tannoja, Novizenmeister seiner Kongregation in Iliceto, in dem der Heilige schreibt (Sammlung von Briefen, Regensburg 1846, S. 234): „Ich empfehle Ihnen diesen jungen Menschen. Lassen Sie ihn einkleiden und haben Sie die Liebe, ihn stets anzuhören und ihm immer zu helfen. Denn er ist ein sehr talentvoller Jüngling, der jetzt gewiß eine gute Absicht hat, der aber schrecklich von Versuchungen gequält wird, weil er früher ein ausgelassenes Leben geführt hat. Und wenn er so unglücklich wäre, dann und wann zu fallen, so suchen Sie ihn zwar zu erschüttern; flößen Sie ihm aber auch zugleich um dessentwillen, was er getan hat, Vertrauen ein. Verlieren Sie selbst aber auch nicht den Mut, wenn er bisweilen fallen sollte. Sagen Sie dies auch dem Pater Gisone und anderen, bei denen er etwa beichten möchte.“

Aus all dem folgt, daß der Beichtvater milde sein kann in seinem Urteil, wenn er bei einem Novizen vor

der ersten zeitlich begrenzten Profeß diese Seelenkrankheit noch nicht ausgerottet findet. Ihr liegt oft ein trauriges Erlebnis aus der Kindheit zugrunde, meist eine fremde Schuld. Aus dem Seelengrunde früh aufgewühlter Leidenschaften bricht die Gewohnheit fast übermäßig hervor. Manches mag einer erblichen Belastung zuzuschreiben sein, mitunter auch überreizten Nerven, die auf Sinneseindrücke ungleich stärker reagieren, als es normalerweise der Fall ist — die Nachkriegsverhältnisse sind uns allen bekannt. Da kann es nun *jahrelange Anstrengungen* brauchen, bis die wünschenswerte Seelenreinheit gewonnen ist. Wenn der einsichtige Seelenführer ernstliches Bestreben wahrnimmt, die Leidenschaften niederzuringen, wird er sein Beichtkind zur Festigkeit anleiten. Er wird den schwachen Willen stärken, dem so leicht Kleinmütigen Mut machen, das geknickte Rohr nicht brechen, den glimmenden Docht nicht auslöschen. Er kann die Hoffnung aussprechen, daß das ernstliche Bemühen, die heiligen Gelübde zu beobachten, ihm die Standesgnade und vermehrte Kraft von oben bringen werde. — So kann der Beichtvater auch urteilen, wenn es sich um eine befristete *Verlängerung* der zeitlichen Profeß handelt.

Von diesem Grundsatz milder Beurteilung dürfte sich aber der Beichtvater *nicht* leiten lassen, wo er bei einem Novizen oder Professen mit zeitlichen Gelübden *kein ernstliches Bestreben merkt*, die sündhafte Gewohnheit abzulegen. Wo große Lauheit herrscht im Gebrauch der vorgeschriebenen Mittel, wo wenig Reue wahrzunehmen ist, wo ein gewisser Leichtsinn beweist, daß dieselben den Ernst der Lage völlig verkennen. Da wird er zunächst die Grundsätze über die Lossprechung formell und materiell Rückfälliger anwenden. Da muß einem formell Rückfälligen die Lossprechung entzogen werden. Da kann unter Umständen einem materiell Rückfälligen die Lossprechung versagt oder verschoben werden, um sie anzuspornen, ohne daß ihnen noch nahegelegt würde, den Orden zu verlassen. Dieses Urteil aber ist auszusprechen, wenn nach längeren Versuchen deutlich zutage tritt, daß der Aspirant zu wenig sittliche Kraft besitzt und keine Hoffnung auf Besserung bietet. Dann ist der Austritt das einzige Richtige.

Gegenüber einem *Laienbruder*, einer *Ordensschwester* vor der *ewigen Profeß* mag der Beichtvater strenger sein, wenn er bei ihnen keine außerordentlichen Zeichen der Reue oder Sinnesänderung findet, sondern einen sehr

schwachen Willen, wo alle angewandten Mittel keine merkliche Besserung brachten, sei es, daß dieselben nicht beharrlich angewendet wurden, sei es, daß die inneren Widerstände zu stark gewesen sind. Da soll er dringend zum Austritt raten und hinweisen, was für ein qualvolles Dasein für solche der Ordensstand bedeutet, wie gar leicht verborgene, allein begangene Sünden sich auswachsen zu schlimmeren Fehlritten, wo noch ein anderer Mensch mit hineingerissen werden kann ins Unglück. Da könnte es bisweilen notwendig werden, die Losprechung zu verweigern, falls sie nicht von der Profeß zurücktreten oder wenigstens einen Aufschub bis zu besserer Erprobung begehrten würden.

Wenn aber der Beichtvater findet, daß ein Laienbruder oder eine Ordensschwester trotz guten Willens und ehrlichen Eifers hie und da in die Sünde gefallen sind, aber merklich weniger oft als früher, kann er getrost milder urteilen. Er braucht ihnen nicht von der Profeß abzuraten, sondern kann ihnen, besonders wenn außerdentliche Zeichen der Reue vorliegen, ruhigen Gewissens die Absolution erteilen und sie zur Ablegung der ewigen Gelübde zulassen.

Ein strenges Urteil ist jedoch am Platze bei einem Ordens-Kleriker, der vor der ewigen Profeß steht. Die Zulassung desselben zu den ewigen Gelübden bedeutet gewöhnlich faktisch nicht viel weniger, als die Zulassung desselben auch zu den höheren Weihen. Da ist sicher eine Festigkeit in der Übung der Keuschheit zu verlangen wie von einem Ordinanden, der das Subdiakonat übernehmen will. Mit Recht bemerkt Génicot a. a. O., daß ein Ordenskleriker, der trotz aller Mittel des Ordensstandes es an der Erwerbung der nötigen Tugendhaftigkeit hat fehlen lassen, weit weniger geeignet sei, die Last der heiligen Weihen auf sich zu nehmen, als ein Säkularkleriker. In diesem Falle ist es für einen solchen eine wahre Wohltat, wenn er von einer Laufbahn zurückgehalten wird, wo er voraussichtlich ein unglückliches Leben führen und möglicherweise der Kirche durch ein äußeres Ärgernis zum Schaden gereichen könnte. Man vergleiche hiezu die strengen Maßnahmen, die die S. Congr. de Religiosis in ihrer Instruktion vom 1. Dezember 1931, A. A. S. 24 (1932), 74 ff., über die Zulassung von Ordensklerikern zu den höheren Weihen getroffen hat, besonders n. 12—17.

Der in der Praxis gefürchtete Fall, daß der Beichtvater vielleicht kurz vor einer Profeß einem solcherart

fehlerhaften Pönitenten gegenüber das entscheidende Urteil zu fällen hat, wäre nach diesen Grundsätzen zu lösen.

Doch sei noch erwähnt, daß der heilige Alphonsus, der eben betreff der zu höheren Weihen zu Ordinierenden so strenge Grundsätze ausgesprochen hat, auch einen *Ausnahmsfall* gelten läßt, den er (*Praxis confessarii* n. 79, ed. *Gaudé* IV, 570) folgendermaßen umschreibt: „Es ist indes hier auszunehmen der Fall, wenn Gott jemand eine so außerordentliche Zerknirschung verleiht, daß sie ihn von seiner früheren Schwäche frei macht. Denn ‚zuweilen bekehrt Gott‘, wie St. Thomas s. th. II. II. qu. 184, a. 8 bemerkt, ‚das Herz des Menschen mit einer so starken Bewegung, daß er alsogleich die Heiligkeit des Geistes erlangt‘. Solche Bekehrungen sind allerdings selten, zumal bei den Ordinanden . . . Es kann sein, daß jemand wirklich solch eine Gnade von Gott, dessen Barmherzigkeitserweise wunderbar sind, empfängt, die ihn so ganz umwandelt, daß er einen großen Abscheu gegen die Sünde empfindet, wenn er auch noch manchmal eine verkehrte Regung verspürt; daß er eine merkliche Minderung der Begierlichkeit bei sich wahrnimmt, so daß er, von der Gnade unterstützt, nun leicht beginnen kann, den Versuchungen Widerstand zu leisten; daß er überdies sich fest entschlossen hat, künftig nicht nur die Sünden und Gelegenheiten zu meiden, sondern auch die geeigneten Mittel zu einem priesterlichen Leben zu gebrauchen; daß er zugleich schon begonnen hat, inständig das Gebet zu üben, um in seiner Bekehrung auszuharren, und das mit einem solchen Gottvertrauen, das ihm die moralische Gewißheit verleiht, ein anderer Mensch geworden zu sein: in diesem Falle kann ihn der Beichtvater lossprechen, auch wenn er gleich nach der Beicht eine höhere Weihe empfangen wollte.“ Doch spricht der heilige Alphonsus die dringende Mahnung aus, auch in diesem Fall solle der Beichtvater alles aufbieten, um den Ordinanden zum Weiheaufschub zu bewegen, damit er sich noch besser von seiner Gewohnheit reinige und die gefaßten Vorsätze ausge führe. Zu dem Zweck könne er dem Pönitenten die Los sprechung aufschieben, damit dieser gezwungen sei, auch den Weiheempfang aufzuschieben, denn die Erfahrung lehre, daß solche Bekehrungen oft genug nicht dauerhaft seien. „Das gilt jedoch nicht für den Fall, daß der Ordinand durch solch einen Weiheaufschub in Gefahr käme, an seinem guten Ruf Schande oder Schaden zu leiden (*periculum alicuius infamiae aut notae*). Denn dann hat der Pönitent ein Recht auf sofortige Absolution.“

Von diesen Worten des heiligen Lehrers a maiore ad minus schließend wird zuzugeben sein, daß auch bei einem Ordensaspiranten vor der Profess eine solche außerordentliche Bekehrung sich ereignen kann. Am Beichtvater ist es, festzustellen, ob wirklich eine solch außergewöhnliche Sinnesänderung vor sich gegangen ist, so daß nunmehr die begründete Hoffnung auf dauernde Besserung besteht. Sie wird erkennbar sein an ganz außerordentlichen Zeichen der Reue und Zerknirschung (vgl. Praxis Conf. n. 69, signa doloris ostenderet tam extraordinaria, quod posset concipi prudens spes emanationis). Trotz alledem wird der Beichtvater sich bemühen, einen Aufschub der Profess zu erreichen und zu dem Zweck die Losprechung verschieben. Sollte dieser Aufschub nur geschehen können unter Gefahr des üblen Rufes oder der Nachrede für den Pönitenten, kann er dem so disponierten Aspiranten die heilige Losprechung erteilen.

Getrennte Volksmission oder Gemeinschaftsmission?

Von Pfarrer Clemens, Hagen, St. Michael.

I.

Unsere moderne Seelsorge ringt um gangbare Wege, an die Seelen von heute heranzukommen. Sicher bleibt die *Volksmission* bei aller Differenziertheit der Seelsorgeprobleme ein Hauptmittel der Seelenrettung. Über den großen Segen einer gut vorbereiteten und gut durchgeführten Volksmission besteht unseres Erachtens kein Zweifel. Über die *Methoden* einer solchen Mission kann man sicher geteilter Meinung sein.

Ursprünglich dauerten die Volksmissionen durchwegs eine Woche und wurden als *Gemeinschaftsmission* für beide Geschlechter gemeinsam gehalten. Später wählte man mit guten Gründen die Methode nach *Trennung der Geschlechter* unter 14tägiger Missionierung. Die erste Woche gehörte der Frauenwelt, die zweite der Männerwelt. Man hielt diese *Trennungsmethode* in Städten und Industriegemeinden, überhaupt in größeren Pfarreien, für unbedingt notwendig und allein berechtigt, schon in Rücksicht auf die Möglichkeit der Teilnahme für die einzelnen Familienglieder und auf die Raumverhältnisse des Gotteshauses.

Neuerdings werden Stimmen laut, ob nicht doch die Rückkehr zur sogenannten *Gemeinschaftsmission*, aller-